

# **Exposé**

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## **Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**

Verfasser

**Mag. iur. Sammy El-Aridi**

angestrebter akademischer Grad

**Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)**

Betreuer

**ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak**

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Staats- und Verwaltungsrecht

Wien, September 2017

## I. Einführung in den Themenbereich

Die ‐Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‐ ist einer der in der Flüchtlingsdefinition des Art 1 Abschn A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (in Folge: GFK)<sup>1</sup> angeführten fünf Verfolgungsgründe.<sup>2</sup> Gleichzeitig ist er mit Abstand der am wenigsten klare. Dies hängt sowohl mit der Entstehungsgeschichte als auch den rechtlichen Rahmenbedingungen dieses Asylgrundes zusammen.

Der Konventionsgrund wurde auf der Bevollmächtigten-Konferenz<sup>3</sup> über den Text der GFK über Vorschlag des schwedischen Delegierten *Petren* kurz vor der Abstimmung in diesen aufgenommen. Zur Begründung hatte der schwedische Delegierte ausgeführt, dass die Erfahrung gezeigt hätte, dass bestimmte Flüchtlinge lediglich deshalb verfolgt worden seien, weil sie zu bestimmten sozialen Gruppen gehörten. Die GFK sollte daher solche Gruppen explizit erwähnen. Über diesen Vorschlag wurde nicht weiter diskutiert, er wurde schlicht akzeptiert und die Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Asylgrund in die GFK aufgenommen. Somit kann der Entstehungsgeschichte nichts Konkretes über den Inhalt, den Umfang und die Grenzen dieses Asylgrundes entnommen werden.<sup>4</sup> Die bevorstehende Dissertation geht den sich daraus ergebenden Fragen nach und soll so zum besseren Verständnis dieses Verfolgungsgrundes für Theoretiker und Praktiker beitragen.

Zudem enthält die GFK keine Legaldefinition der ‐sozialen Gruppe‐. Es existiert auch keine abschließende Auflistung bezeichneter Gruppen, die iSd GFK eine ‐bestimmte soziale Gruppe‐ darstellen (können), noch ist aus den Materialien zur Ratifikation der GFK die Meinung abzulesen, dass es eine Reihe identifizierter Gruppen gibt, auf die dieser Grund zutreffen könnte. Nach Ansicht des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) ist der Ausdruck ‐Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‐ *„entwicklungsabhängig zu verstehen, offen für die vielfältigen und sich wandelnden*

---

<sup>1</sup> Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl 1955/55.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zur GFK definiert das österreichische AsylG 2005 (BGBl I 2005/100) keinen Flüchtlingsbegriff, sondern setzt vielmehr den der GFK voraus und bestimmt, dass einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist), der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd GFK droht (§ 3 Abs 1 AsylG).

<sup>3</sup> UNGA Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons, Summary Record of the Third Meeting held at the Palais des Nations, Geneva, Tuesday 3 July 1951 at 10.30 a.m., UN doc.A/CONF.2/SR.3, 10 Nov. 1951, p. 14.

<sup>4</sup> Vgl *Marx*, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (ZAR 2005) 177.

*Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften und abhängig von den Entwicklungen im Bereich der internationalen Menschenrechtsnormen*“.<sup>5</sup> Dabei können sich insofern Interpretationsschwierigkeiten ergeben, als der Konventionsgrund einerseits nicht so ausgelegt werden darf, dass die anderen vier Konventionsgründe überflüssig werden, doch gleichzeitig seine Interpretation stets im Einklang mit Ziel und Zweck der GFK stehen muss.<sup>6</sup> Diese Kategorie darf also nicht als „Sammelbecken“ für alle Personen, die Verfolgung befürchten aber sich nicht auf einen der anderen vier Gründe stützen können, verstanden werden.<sup>7</sup> Insbesondere kann eine soziale Gruppe nicht ausschließlich dadurch definiert werden, dass sie Zielscheibe von Verfolgung ist.<sup>8</sup> Spannend wird in diesem Zusammenhang zu beobachten sein, welche Formen sozialer Gruppen künftig in Erscheinung treten bzw als solche anerkannt werden. Bislang haben Staaten etwa Frauen und Mädchen (konkret: bestimmte Gruppen der weiblichen Bevölkerung in einer Gesellschaft, so etwa auf Grund drohender Zwangssterilisation oder Zwangsverheiratung Entflohene), Familien, Stämme, Berufsgruppen und Homosexuelle als bestimmte soziale Gruppen im Sinne der GFK anerkannt.<sup>9</sup>

Auf EU-Ebene wurde zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Schaffung einheitlicher Asylverfahren, Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Status für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) unter anderem die StatusRL<sup>10</sup> beschlossen. In der StatusRL – die Normen für die Anerkennung als Flüchtling bzw als subsidiär Schutzberechtigter sowie Normen für den Schutzstatus und den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festlegt – wurden zu diesem Zweck für den gesamten EU-Rechtsraum geltende, vereinheitlichte Begriffsdefinitionen normiert. So wurde etwa die Flüchtlingsdefinition der GFK unverändert übernommen.<sup>11</sup> Darüber hinaus enthält Art 10 StatusRL – anders als die GFK – Begriffsbestimmungen zu den einzelnen Verfolgungsgründen. So bestimmt Art 10 Abs 1 lit d StatusRL, was eine soziale Gruppe ausmacht bzw wann eine Gruppe als eine

---

<sup>5</sup> UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (2002) Abs 3.

<sup>6</sup> Siehe Summary Conclusions – Membership of a Particular Social Group, Global Consultations on International Protection, Expertenrunde von San Remo, 6. - 8. September 2001, Z 2.

<sup>7</sup> Marx, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (ZAR 2005) 178.

<sup>8</sup> Vgl VwGH 29. 6. 2015, Ra 2015/01/0067.

<sup>9</sup> UNHCR, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2002) Abs 1.

<sup>10</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (auch StatusRL, QualifikationsRL oder AnerkennungsRL). Neufassung der RL 2004/83/EG.

<sup>11</sup> Siehe Art 2 lit d StatusRL.

bestimmte soziale Gruppe im asylrechtlichen Sinn anzusehen ist. Zusätzlich werden in den Erwägungen zur StatusRL geschlechtsbezogene Aspekte besonders hervorgehoben. In Erwägungsgrund 30 wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe „*Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie zB Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen*“ sind, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.<sup>12</sup>

In der internationalen Staatenpraxis haben sich zwei Interpretationsansätze zur Bestimmung einer „sozialen Gruppe“ herauskristallisiert, die teilweise auch zusammengeführt werden und weitgehend zu deckungsgleichen Ergebnissen führen.<sup>13</sup> Art 10 Abs 1 lit d StatusRL knüpft an diese in der angelsächsischen Rsp entwickelte Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe an.<sup>14</sup> Dabei sieht die StatusRL eine kumulative Verschränkung der beiden Interpretationsansätze vor, die sich wie folgt darstellen lassen: Der erste Ansatz stützt sich auf das Vorliegen eines „geschützten Merkmals“ und prüft, ob eine Gruppe ein unveräußerliches Merkmal oder ein für die menschliche Würde so unverzichtbares Merkmal teilt, dass es einer Person nicht zugemutet werden sollte, dieses aufzugeben. Ein solches unveräußerliches Merkmal kann entweder angeboren (bspw das Geschlecht oder die ethnische Abstammung) oder aus anderen Gründen unabänderlich sein (etwa aufgrund einer historischen Bindung, des Berufs oder der sozialen Stellung). Für die Anerkennung als „soziale Gruppe“ ist es demnach notwendig, dass sich eine Gruppe durch eines der folgenden Merkmale definiert: (i) ein angeborenes, unveränderliches Merkmal, (ii) einen früheren vorübergehenden oder freiwilligen Status, der aufgrund seiner historischen Permanenz nicht geändert werden kann, oder (iii) eine Eigenart oder Bindung, die für die Würde des Menschen so grundlegend ist, dass Mitglieder der Gruppe nicht gezwungen werden sollten, sie aufzugeben (etwa die

---

<sup>12</sup> Siehe auch Art 10 Abs 1 lit d letzter Satz StatusRL. Demgegenüber war diese Berücksichtigung in der alten Fassung der Richtlinie (2004/83/EG) optional: „*geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.*“

<sup>13</sup> Zur Vermeidung allfälliger Schutzlücken empfiehlt UNHCR den Mitgliedstaaten – ungeachtet des Wortlauts des Art 10 Abs 1 lit d StatusRL – die Zusammenführung der beiden Ansätze, „*um statt einer kumulativen Anwendung eine alternative Anwendung der beiden Konzepte zu ermöglichen*“. Vgl UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (2004) 20.

<sup>14</sup> Vgl Marx, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (ZAR 2005) 177.

Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Menschenrechtsgruppe). Unter Heranziehung dieses Interpretationsansatzes wurden bisher insb Frauen, Homosexuelle und Familien bzw Familienmitglieder als bestimmte soziale Gruppen iSd GFK anerkannt. Der zweite Interpretationsansatz – der Ansatz der „sozialen Wahrnehmung“ – stellt darauf ab, dass eine Gruppe ein gemeinsames Merkmal teilt, das sie nach außen hin zu einer erkennbaren Gruppe macht oder sie von der Gesellschaft insgesamt unterscheidet. Auch in Anwendung dieses Ansatzes wurden Frauen, Homosexuelle und Familien – abhängig von den Umständen in der Gesellschaft, aus der sie kommen – als bestimmte soziale Gruppen anerkannt.<sup>15</sup>

Wie anhand dieser Definition zu erkennen ist, besteht hinsichtlich der Begriffsbestimmung der „sozialen Gruppe“ aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Formulierung viel Raum für Interpretation. Es obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten, den Konventionsgrund einerseits nicht zu restriktiv aber gleichzeitig nicht derart auszulegen, dass die anderen vier Konventionsgründe redundant würden. Unter Heranziehung der österreichischen und europäischen (EuGH, EGMR) höchstgerichtlichen Jud soll in der Dissertation die bisherige Entscheidungsfindung unter Beachtung der Definitionsansätze sowie des Art 10 Abs 1 lit d StatusRL analysiert und systematisch dargestellt werden. Da der Ursprung der zwei angeführten Interpretationsansätze im angelsächsischen Rechtsraum liegt, wird darüber hinaus – auch aufgrund ihres damals wie heute ausübenden Einflusses auf die österreichische sowie europäische Rsp – auf die dort geltende Rechtsprechungspraxis einzugehen sein.

## **II. Überblick über den Forschungsstand**

Eine erste Literaturrecherche hat ergeben, dass die deutschsprachige Rechtswissenschaft kaum einschlägige Fachliteratur in hinreichender Tiefe zum Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufweist.

Zu den wenigen relevanten Werken in der österreichischen Literatur zählt etwa jenes von Josef *Rohrböck*<sup>16</sup> aus dem Jahr 1999, in welchem der Autor die Rechtslage nach dem AsylG 1997 umfassend darlegt. In dem Werk werden zwar die einzelnen Elemente des Flüchtlingsbegriffs der GFK näher erläutert, auf die darin enthaltenen Verfolgungsgründe

---

<sup>15</sup> UNHCR, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2002) Abs 5 ff.

<sup>16</sup> *Rohrböck*, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999).

wird jedoch bloß in verkürzter Weise eingegangen. Dabei verweist *Rohrböck* vielfach auf Schriften der europäischen und internationalen Lehre, was den Mangel an österreichischer Fachliteratur zu diesem Bereich verdeutlicht. So wird etwa mehrfach aus einem Werk des Schweizer Professors *Walter Kälin*<sup>17</sup> zitiert, in welchem der Autor die Rechtslage gemäß dem schweizerischen Asylgesetz darstellt. *Kälin* erläutert dabei auch die verschiedenen Elemente des Flüchtlingsbegriffs des schweizerischen Asylrechts und stellt diesem den Flüchtlingsbegriff der GFK gegenüber. Daneben findet sich in der österreichischen Literatur lediglich eine Diplomarbeit aus dem Jahr 2009, in der auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in einer erwähnenswerten Weise eingegangen wird. Die Arbeit befasst sich jedoch nicht hinreichend mit den verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten des Asylgrundes. Zudem konzentriert sie sich nur auf einen Teilaspekt, nämlich die geschlechtsspezifische Verfolgung. Dabei geht die Arbeit weder in einer mit der geplanten Dissertation vergleichbaren Weise auf die in der deutsch- und englischsprachigen Literatur vertretenen Positionen ein, noch beinhaltet sie eine umfassend durchgeführte Analyse höchstgerichtlicher nationaler und internationaler Rechtsprechungspraxis. Darüber hinaus konnte in dieser Publikation aufgrund des Erscheinungsdatums die Neufassung der StatusRL noch nicht berücksichtigt werden.

In der deutschsprachigen Fachliteratur zum Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zählen die Werke des deutschen Rechtsanwalts, Publizisten und Dozenten *Reinhard Marx* zur zentralen Literatur. In seinem „Handbuch zum Flüchtlingsschutz“<sup>18</sup> finden sich ausführliche Erläuterungen zu sämtlichen Bestimmungen der StatusRL unter Einbeziehung der deutschen und europäischen Rsp. Daran soll in der Dissertation durch umfassende Erläuterung der österreichischen höchstgerichtlichen Jud angeknüpft und so ein ergänzender Beitrag zur deutschsprachigen Literatur geleistet werden.

Auf internationaler Ebene sind verschiedene Werke der englischsprachigen Fachliteratur für den gegenständlichen Themenbereich von Relevanz. *Hailbronner/Thym*<sup>19</sup> (2016) geben etwa in ihrem umfassenden Kommentar zum Einwanderungs- und Asylwesen im EU-Bereich in großen Teilen die in den UNHCR-Richtlinien vertretenen Ansichten wieder. Daneben wird in ihrem Kommentar auf das Werk von *Hathaway/Foster*<sup>20</sup> (2014) hingewiesen. In diesem

---

<sup>17</sup> *Kälin*, Grundriss des Asylverfahrens (1990).

<sup>18</sup> *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie<sup>2</sup> (2012).

<sup>19</sup> *Hailbronner/Thym* (eds.), EU Immigration and Asylum Law. Commentary<sup>2</sup> (2016).

<sup>20</sup> *Hathaway/Foster*, The Law of Refugee Status<sup>2</sup> (2014).

portraitieren *Hathaway/Foster* einerseits die einzelnen Begriffselemente der Flüchtlingsdefinition der GFK. Zusätzlich liefern sie einen weitreichenden Überblick über die einschlägige Rsp zum Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sowohl vonseiten internationaler Rechtsprechungsinstanzen als auch nationaler Gerichte verschiedener Staaten. Hierbei legen sie ihren Fokus deutlich auf die nationale Rechtsprechungspraxis angelsächsischer Staaten. Dies liegt wohl nicht zuletzt an der Bedeutung der in diesen Staaten vertretenen Rechtsansichten hinsichtlich der Auslegung der “Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ für die gesamte Staatenpraxis, welche im Rahmen der Dissertation veranschaulicht werden soll. Neben der Zitierung anderer englischsprachiger Autoren wird auch auf *Marx* und sein „Handbuch zum Flüchtlingsschutz“ Bezug genommen, worin wiederum seine zentrale Stellung für das deutschsprachige Schrifttum ersichtlich wird.

In Hinblick auf die allgemeine Flüchtlingsdefinition und deren Elemente wird, insb in der angelsächsischen Jud und hier besonders vom Kanadischen Supreme Court, regelmäßig das Schriftwerk von *Goodwin-Gill/McAdam*<sup>21</sup> zitiert. Es zählt zu den führenden Fachschriften auf dem Gebiet des internationalen Flüchtlingsrechts. Es verschafft einen Gesamtüberblick über die Flüchtlingssituation in der Welt und hebt die Bedeutsamkeit des Flüchtlingsrechts als solches hervor. Daneben gehen die Autoren auf einzelne Themen konkreter ein, wie etwa auf den Schutz sogenannter Binnenflüchtlinge oder die Situation flüchtender Frauen und Kinder. Für die Dissertation besonders relevant scheinen die im Rahmen dieses Werkes durchgeführten Analysen und Beurteilungen der Entwicklungen bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs zu sein, bei denen besonderes Augenmerk auf die soziale Gruppe gelegt wurde.

Als Hilfsmittel bei der Interpretation der Formulierung “Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und weiterer relevanter Begriffe dienen insb die hierfür ausgearbeiteten Richtlinien des UNHCR.<sup>22</sup> Die Richtlinien geben dabei naturgemäß die subjektive Sicht vonseiten UNHCR hinsichtlich ihrer (möglichen) Auslegung wieder. Da seit der Erstellung bzw Veröffentlichung dieser Richtlinien im Jahr 2002 die GFK jedoch vermehrt entsprechend

---

<sup>21</sup> *Goodwin-Gill/McAdam*, *The Refugee in International Law*<sup>3</sup> (2007).

<sup>22</sup> Vgl *UNHCR*, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr 1: „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ (2002); *UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (2002); *UNHCR*, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr 7: „Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen“ (2006). *UNHCR*, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr 9: „Sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität“ (2012).

diesen Richtlinien ausgelegt wird,<sup>23</sup> sind diese jedenfalls in der Dissertationsarbeit darzustellen und zu analysieren. Daneben sollen die in der 2012 veröffentlichten vergleichenden Studie erörterten Entwicklungen in der Rsp zu diesem Asylgrund für mehr Klarheit in der Rechtsanwendung sorgen.<sup>24</sup> In Anlehnung an diese Erläuterungen soll im Rahmen der Dissertation erforscht und veranschaulicht werden, inwieweit sich diese “Auslegungsanleitungen“ in der innerstaatlichen Rsp sowie in der europäischen und internationalen Rechtspraxis niederschlagen.

### **III. Vorhaben, Zielsetzung, Fragestellung**

Die Dissertation soll sich eingehend mit in der Rechtswissenschaft, der Rsp und der Verwaltungspraxis vertretenen Positionen zum Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kritisch auseinandersetzen und so zum wissenschaftlichen und praktischen Diskurs beitragen.

Zunächst erfolgt ein kurzer historischer Überblick über die Entwicklung der GFK sowie die Aufnahme des Asylgrundes der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in die GFK. Dies dient der Veranschaulichung zentraler Probleme, die mit diesem Konventionsgrund verbunden sind und im Rahmen dieser Arbeit aufgegriffen und analysiert werden.

Anschließend sollen die einschlägigen nationalen sowie europa- und völkerrechtlichen Bestimmungen dargelegt und erörtert werden. Besonders wird hier auf Art 10 Abs 1 StatusRL einzugehen sein. Art 10 Abs 1 StatusRL verdient im Rahmen dieser Dissertation insofern große Beachtung, als dieser Interpretationsregeln normiert. So enthält Art 10 Abs 1 lit d StatusRL nach Auffassung der Europäischen Kommission Regeln für die Auslegung der Formulierung “Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“, wobei es sich um eine „*bewusst relativ allgemein gehaltene Formulierung*“ handle, die umfassend auszulegen sei.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> So wird die GFK seither in der Staatenpraxis etwa dahingehend ausgelegt, dass sie sich generell auch auf die geschlechtsspezifische Verfolgung erstreckt. Demgegenüber sind in der StatusRL „*Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen*“ ausdrücklich als Verfolgungshandlungen genannt (Art 9 Abs 2 lit f). Beachte dazu auch Erwägungsgrund 30 StatusRL (siehe dazu auch Fn 12).

<sup>24</sup> UNHCR, The 'Ground with the Least Clarity' (2012).

<sup>25</sup> Siehe den Vorschlag der Europäischen Kommission für die RL 2004/83/EG, Erläuterungen zu Art 12 lit d, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2001/DE/1-2001-510-DE-F1-1.Pdf> [Aufruf: 25.06.17].

Zur Erörterung möglicher Interpretationsergebnisse sowie insb der Grenzen ihrer Auslegung verlangen die in Art 10 Abs 1 lit d StatusRL enthaltenen Begriffselemente daher eine umfassende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der genannten Bestimmung. Als Werkzeuge hierfür dienen die anerkannten juristischen Interpretationsmethoden unter Heranziehung der entsprechenden Gesetzesmaterialien.

Ein zentrales Anliegen der Dissertation ist die wissenschaftliche Aufarbeitung höchstgerichtlicher Rsp iZm diesem Verfolgungsgrund. Mangels klarer, allgemeingültiger Definition der “sozialen Gruppe“ sowie mangels Auflistung konkreter Gruppen als “bestimmte soziale Gruppen“ iSd GFK bzw der StatusRL, sind als ausschlaggebende Rechtsquelle primär die Entscheidungen der zuständigen Gerichte heranzuziehen. Es soll einerseits anhand der bisherigen nationalen höchstgerichtlichen Jud analysiert werden, auf welche Weise die österreichischen Gerichte in konkreten Einzelfällen auf diesen Asylgrund eingehen, also dessen Vorliegen prüfen und ihre Entscheidungen begründen. Darüber hinaus soll anhand ausgewählter internationaler Rsp (insb EuGH, EGMR, Jud nationaler Höchstgerichte ausgewählter Staaten) beleuchtet werden, inwieweit sich diese tendenziell von der innerstaatlichen Jud unterscheidet sowie gegebenenfalls bestehende Übereinstimmungen aufgezeigt werden. Die umfassende Analyse der bisherigen Entwicklungen in der Rsp iZm diesem Asylgrund soll nicht zuletzt veranschaulichen, welcher der beiden anfangs beschriebenen interpretativen Ansätze in der Praxis führend ist.

Daneben soll unter Heranziehung einschlägiger Literatur zum gegenständlichen Asylgrund erörtert werden, wie in der Literatur der Begriff der “sozialen Gruppe“ in diesem Zusammenhang verstanden bzw ausgelegt wird. Dabei wird – angesichts der spärlich vorhandenen deutschsprachigen Literatur sowie auf Grund der Internationalität dieser Rechtsthematik – auch auf internationale Literaturmeinungen eingegangen.

Weiters soll das Verhältnis GFK – StatusRL erörtert und allfällige Spannungsverhältnisse dargelegt werden, zumal die Vorgaben der GFK durch die StatusRL konkretisiert werden. Die StatusRL konkretisiert den Flüchtlingsbegriff der GFK, indem sie insb die Verfolgungshandlungen (Art 9) und Verfolgungsgründe (Art 10) näher bestimmt. Fraglich erscheint, ob die StatusRL als Sekundärrechtsakt der EU damit die Bestimmungen der (völkerrechtlichen) GFK in zulässiger Weise näher ausgestaltet oder ob sie vielleicht zu konkret formuliert ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die asylrelevanten

Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>26</sup> einzugehen sein. Als Teil des Primärrechts der EU verlangt der AEUV nämlich eine Politik im Bereich Asyl, die mit der GFK, ihrem ergänzenden Protokoll von 1967<sup>27</sup> sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang steht. Ob die in diesem Zusammenhang beschlossene (sekundärrechtliche) StatusRL tatsächlich mit der GFK und den anderen Verträgen in Einklang zu bringen oder möglicherweise als überschießend zu bewerten ist, soll in der Dissertation kritisch analysiert werden.

#### **IV. Methodik**

Die zentralen Methoden zur Erreichung der Zielsetzung des Forschungsvorhabens bilden die Literaturrecherche und -analyse sowie die Untersuchung und der Vergleich einschlägiger Rsp unterschiedlicher Gerichte.

Zunächst erfolgt eine umfassende Recherche nach einschlägiger, zentraler Literatur, vorwiegend in Universitätsbibliotheken und gängigen Rechtsdatenbanken. Als Literaturquellen werden insb Einzelwerke (Handbücher), Kommentare, Fachzeitschriften und Beiträge in Sammelbänden herangezogen. Die inhaltlichen Ergebnisse dieser Literaturrecherche bilden den (zum Zeitpunkt der Dissertationserstellung) aktuellen Forschungsstand, der sachlich beschrieben und gewürdigt, aber ebenso kritisch analysiert werden soll.

Zur Beleuchtung und inhaltlichen Darstellung der relevanten Rechtsvorschriften werden insb die entsprechenden Gesetzesmaterialien sowie einschlägige Kommentare herangezogen.

Anschließend befasst sich die Dissertation eingehend mit der höchstgerichtlichen österreichischen und europäischen Rsp sowie mit der Jud nationaler Höchstgerichte anderer Staaten in diesem Bereich und analysiert diese. Der Schwerpunkt soll dabei auf der nationalen Entscheidungspraxis liegen. Doch wird aufgrund der Entstehungsgeschichte der zwei eingangs erwähnten Interpretationsansätze insb auch auf die angelsächsische Rsp Bezug zu nehmen sein. Um die zentralen Fragestellungen des Dissertationsprojekts beantworten zu können, sollen einschlägige Entscheidungen des VwGH und VfGH analysiert und in Folge

---

<sup>26</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl III 1999/86.

<sup>27</sup> Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 1974/78.

mit der höchstgerichtlichen europäischen (EuGH, EGMR) und nationalen Jud ausgewählter Staaten verglichen werden. Hierbei wird zunächst erforscht, in welchem Ausmaß sich die österreichischen Höchstgerichte bisher mit dem Asylgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auseinandersetzen mussten, wie sie dabei den Begriff der sozialen Gruppe auslegten und folglich ihre Entscheidungen begründeten. Sodann wird untersucht, inwiefern die herangezogene nationale Rsp von der höchstgerichtlichen Rsp anderer Staaten sowie des EGMR und des EuGH abweicht. Schließlich wird anhand allenfalls bestehender Übereinstimmungen versucht, in Hinblick auf diesen Asylgrund eine gemeinsame Leitlinie in der Rechtsanwendung zu eruieren.

Die Methode der Rechtsvergleichung iSe vergleichenden Untersuchung des materiellen Asylrechts verschiedener Staaten scheint dabei für das gegenständliche Dissertationsvorhaben nicht geeignet: Wie bereits erörtert, kommt es für die Bestimmung einer “sozialen Gruppe“ – neben einschlägigen Literaturmeinungen – hauptsächlich auf die (unions- bzw völkerrechtskonforme) Auslegung der genannten Bestimmungen der StatusRL bzw der GFK durch die Gerichte an.

Neben der Offenlegung und Analyse bestehender Meinungen sollen in dieser Dissertation – insb hinsichtlich der Auslegungsbedürftigkeit des Art 10 Abs 1 lit d StatusRL und der darin enthaltenen Begriffselemente – auch eigene Ansichten dargelegt werden. Erörterungen selbstständig ausgearbeiteter Problemstellungen und Rechtsfragen sollen dabei Lösungsvorschläge für weitere wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit diesem Thema, aber auch für die Rechtsanwendung liefern.

## V. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Historische Entwicklung der GFK und Aufnahme der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ in die GFK
3. Der Flüchtlingsbegriff
4. Rechtsgrundlagen
  - 4.1. Nationale Vorgaben
    - 4.1.1. Verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmung
    - 4.1.2. Asylgesetz 2005
  - 4.2. Völkerrechtliche Vorgaben
    - 4.2.1. Genfer Flüchtlingskonvention
    - 4.2.2. Europäische Menschenrechtskonvention
  - 4.3. Unionsrechtliche Vorgaben
    - 4.3.1. Primärrecht
      - 4.3.1.1. EUV
      - 4.3.1.2. AEUV
    - 4.3.2. Sekundärrecht
      - 4.3.2.1. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (auch StatusRL, QualifikationsRL oder AnerkennungsRL)
      - 4.3.2.2. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch

auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung der RL 2004/83/EG)

5. Die Auslegungsbedürftigkeit des Art 10 Abs 1 lit d StatusRL

5.1. Begriffselemente

5.2. Interpretationsmethoden

5.3. Grenzen der Auslegung

6. Literaturmeinungen

6.1. Österreichische Kernliteratur

6.2. Internationale Literaturmeinungen

7. Verhältnis GFK – StatusRL

8. Rechtsprechung

8.1. Österreichische höchstgerichtliche Judikatur

8.1.1. VwGH

8.1.2. VfGH

8.2. Ausgewählte europäische und internationale Judikatur

8.2.1. EuGH

8.2.2. EGMR

8.2.3. Weitere Höchstgerichte

9. Schlussfolgerungen, Zusammenfassung

## VI. Provisorischer Zeitplan

Okt 2015 – Juni 2017	Absolvierung der Studieneingangsphase, Wahlfächer und verpflichtenden Lehrveranstaltungen, Themensuche
Juni 2017	Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
Juni 2017 – Sept 2017	Literaturrecherche und Konzepterstellung
Sept 2017	Einreichung des Exposés und des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Sept 2017 – Juni 2018	Verfassen der ersten drei Kapitel
Juli 2018 – Sept 2018	Verfassen des vierten und fünften Kapitels
Okt 2018 – Dez 2018	Verfassen des sechsten und siebten Kapitels
Jan 2019 – April 2019	Verfassen des achten und neunten Kapitels
Mai 2019 – August 2019	Überarbeiten der Dissertation
Herbst 2019	Öffentliche Defensio

Mindestens halbjährlich sollen Besprechungen mit dem Betreuer erfolgen.

## VII. Relevante Literatur

*Goodwin-Gill*, The International Law of Refugee Protection (2014)

*Goodwin-Gill/McAdam*, The Refugee in International Law<sup>3</sup> (2007)

*Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> (2016)

*Grahl-Madsen*, The Status of Refugees in International Law, Band I (1966)

*Hailbronner/Thym* (eds.), EU Immigration and Asylum Law. Commentary<sup>2</sup> (2016)

*Hathaway/Foster*, The Causal Connection ("Nexus") to a Convention Ground, International Journal of Refugee Law Vol 15 No 3 (2003)

*Hathaway/Foster*, The Law of Refugee Status<sup>2</sup> (2014)

*Heissl* (Hrsg), Handbuch Menschenrechte (2009)

*Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar (2014)

*Kälin*, Grundriss des Asylverfahrens (1990)

*Löhr*, Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs<sup>1</sup> (2009)

*Marx*, Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art 10 I Bst. d RL 2004/83/EG), in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (2005)

*Marx*, Handbuch zum Flüchtlingschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie<sup>2</sup> (2012)

*Marx*, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung. Erläuterungen zur Richtlinie 83/2004/EG (2005)

*Marx*, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie (2009)

*Marx* (Hrsg), Ausländer- und Asylrecht (2012)

*Merl*, Rechtsfragen des Zugangs zum Asylverfahren, Teil II, ÖJZ (1990)

*Müller*, Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als zentrales Verfolgungsmotiv des Flüchtlingsbegriffs im Lichte des rechtsnormativen Mehrebenensystems (2014)

*Muzak*, Fremden- und Asylrecht, in *Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2017)

*Peers* (ed.), EU Immigration and Asylum Law. Text and Commentary<sup>2</sup> (2015)

*Putzer*, Leitfaden Asylrecht<sup>2</sup> (2011)

*Rohrböck*, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999)

*Stefl*, Die soziale Gruppe in der Genfer Flüchtlingskonvention: unter besonderer Berücksichtigung auf die geschlechtsspezifische Verfolgung (Salzburg, Univ., Dipl.-Arb., 2009)

*Thenen*, Geschlechtsspezifische Flucht- und Bleibegründe: völkerrechtliche Verpflichtungen und innerstaatliche Rechtslage (2004)

*UNHCR*, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (2011; deutsche Version 2013)

*UNHCR*, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (2004)

*UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 1: „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ (2002)

*UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (2002)

*UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 7: „Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen“ (2006)

*UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr 9: „Sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität“ (2012)

*UNHCR*, The 'Ground with the Least Clarity'. A Comparative Study of Jurisprudential Developments relating to 'Membership of a Particular Social Group' (2012)

*Wiemann*, Sexuelle Orientierung im Völker- und Europarecht: zwischen kulturellem Relativismus und Universalismus (2013)